

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL**

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83  
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr  
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau  
Franz und Waltraud Vogl

Purk Nr. 2  
3623

**Beilagen**

9-N-8718

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 24 61	Datum
-	Weinpolter " DW 51	13. August 1987

Betrifft  
Feldahorn in der KG. Purk, Erklärung zum Naturdenkmal

**I. Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt den etwa 12 m hohen und 80 bis 100 Jahre alten Feldahornbaum auf Parz.Nr. 557/1, KG. Purk, zum Naturdenkmal.

**Rechtsgrundlage:**

§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGB1. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz)

**Begründung**

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat etwa 200 m nördlich des Nordostendes der Ortschaft Purk, in der Nähe eines öffentlichen Weges nahe dem Waldrand auf einer Wiesenböschung in unmittelbarer Nachbarschaft einer kleinen Wegkapelle, einen schön geformten Feldahornbaum festgestellt.

"Der Baum ist ca. 12 m hoch, ist ober einem Stamm von ca. 2,50 m Höhe in 3 Hauptäste geteilt und trägt eine runde Krone mit ca. 12 m Durchmesser. Das Alter ist mit 80 bis gegen 100 Jahren anzunehmen. Der Baum zeigt keine offenbaren Schäden oder Mängel.

Der Baum ist einerseits durch die Lage an einem öffentlichen Weg (Feldweg) Richtung Hörans, aber auch durch die Sichtbarkeit von der Landesstraße Purk - Groß-Nondorf in der Landschaft so weit wirksam, daß er als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen ist. Dieser Umstand sowie seine Form und Größe lassen den Baum als so bedeutsam einstufen, daß eine Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt ist."

Da seitens der Grundeigentümer und der Marktgemeinde Kottes Purk gegen die Naturdenkmalerklärung keinerlei Einwände erhoben wurden und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch das zitierte Gutachten des Amtssachverständigen nachgewiesen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

### **Hinweis**

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld-

strafen bis zu S 50.000.-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Erght nachrichtlich an

Für den Bezirkshauptmann

1. den Herrn Bürgermeister in Kottes Park
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Herrngasse 11
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau, zu N-87494
4. die Bezirksforstinspektion in Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Hösel*

2

Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
Zwettl, N.O.

9-N-8718 2. Oktober 1987

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unter-  
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

- 1. den Herrn Bürgermeister in Köferring
- 2. die WC Umweltsachstelle, Herrn Herrmann
- 3. die Mü Gestossung, Herrn Söllner (Mag.iur.)
- 4. die Bezirksförsterei im Hause

Der Bezirkshauptmann  
Dr. G. S. T. B. E. r

Für die Rechtsabteilung  
Dr. Söllner